
S 35 SF 17/21 E

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	2
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 35 SF 17/21 E
Datum	10.01.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 AS 257/22 B
Datum	04.01.2024

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Düsseldorf vom 10.01.2022 wird zurückgewiesen.

Ä

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Ä

Ä

Gründe

Ä

I.

Die Beteiligten streiten über die Höhe der aus Prozesskostenhilfe festzusetzenden Rechtsanwaltsvergütung in Anwendung des

Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG).

Â

Im Ausgangsverfahren vor dem Sozialgericht DÃ¼sseldorf mit dem Az. SÃ 35Ã ASÃ 65/15 beehrte der KlÃ¤ger unter AbÃ¤nderung des Bewilligungsbescheids vom 24.03.2014 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 04.12.2014 hÃ¶here Leistungen fÃ¼r den Zeitraum vom 01.12.2013 bis zum 31.05.2014. Mit einer unter dem Az. SÃ 35Ã ASÃ 936/15 erhobenen Klage beehrte er unter AbÃ¤nderung der angefochtenen Bescheide hÃ¶here Leistungen fÃ¼r den Zeitraum vom 01.12.2014 bis zum 31.05.2015 und unter dem Az. SÃ 35Ã ASÃ 1196/15 hÃ¶here Leistungen fÃ¼r den Zeitraum vom 01.07.2013 bis zum 30.11.2013. In allen drei Verfahren stellte der KlÃ¤ger mit der Erhebung der Klage auch einen Antrag auf Prozesskostenhilfe und reichte die entsprechenden Unterlagen ein.

Â

Das Sozialgericht lud alle drei Verfahren zu einem ErÃ¶rterungstermin am 14.12.2015 und verband die Verfahren in diesem Termin mit Beschluss ebenfalls vom 14.12.2015 zum Zwecke gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung. Als fÃ¼hrendes Verfahren bestimmte es das Verfahren SÃ 35Ã ASÃ 65/15. FÃ¼r das verbliebene Verfahren SÃ 35Ã ASÃ 65/15 bewilligte das Sozialgericht dem KlÃ¤ger sodann unter Beiordnung des BeschwerdefÃ¼hrers ratenfreie Prozesskostenhilfe. In einem spÃ¤teren ErÃ¶rterungstermin am 13.03.2017 erklÃ¤rte sich der Beklagte bereit, nach erneuter Aufforderung an den KlÃ¤ger, bestimmte Mitwirkungshandlungen zu erbringen, eine erneute rechtsmittelfÃ¤hige ErklÃ¤rung zu treffen. Daraufhin erklÃ¤rte der KlÃ¤ger die Klage fÃ¼r erledigt.

Â

Der BeschwerdefÃ¼hrer beantragte mit Schreiben vom 03.12.2019 die Festsetzung der GebÃ¼hren im Rahmen der Prozesskostenhilfe und machte dabei getrennte GebÃ¼hren in den Verfahren SÃ 35Ã ASÃ 65/15, SÃ 35Ã ASÃ 1196/15 und SÃ 35Ã ASÃ 936/15 in HÃ¶he von insgesamt 2.310,73Ã Euro geltend.

Â

Die Urkundsbeamtin der GeschÃ¤ftsstelle setzte die VergÃ¼tung am 07.09.2020 auf insgesamt 1.283,29Ã Euro fest und fÃ¼hrte zur BegrÃ¼ndung aus, dass lediglich die Kosten fÃ¼r das Verfahren SÃ 35Ã ASÃ 65/15 festzusetzen seien. Die Bewilligung und Beiordnung im Rahmen der Prozesskostenhilfe sei erst nach der Verbindung der drei Verfahren und nur fÃ¼r das Verfahren SÃ 35Ã ASÃ 65/15 erfolgt. Ein Anspruch gegen die Landeskasse bestehe daher nur in diesem Verfahren.

Â

Durch Beschluss vom 10.01.2022 hat das Sozialgericht auf die mit Schriftsatz vom 16.10.2020 eingelegte Erinnerung des Beschwerdeführers den Kostenfestsetzungsbeschluss vom 07.09.2020 dahingehend abgeändert, dass diesem weitere 43,32 Euro unter Berücksichtigung der im Verfahren SÄ 35 ASÄ 1196/15 angesetzten Kopierkosten zuzuerkennen seien. Im Übrigen hat das Sozialgericht die Erinnerung zurückgewiesen.

Ä

Gegen den ihm am 20.01.2022 zugestellten Beschluss hat der Beschwerdeführer am 03.02.2022 Beschwerde eingelegt. Er führt zur Begründung seiner Beschwerde aus, dass er die verbundenen Verfahren getrennt abrechnen könne.

Ä

Das Sozialgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen.

Ä

II.

Ä

Über die Beschwerde entscheidet der Senat mit drei Berufsrichtern ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter ([ÄSÄ 56 Abs. 2 Satz 1](#) i.V.m. [ÄSÄ 33 Abs. 8 Satz 2](#) und 3 RVG), weil die Sache grundsätzliche Bedeutung hat.

Ä

Die Beschwerde ist zulässig, jedoch nicht begründet.

Ä

Die Beschwerde ist zulässig.

Sie ist statthaft. Die Beschwerde des Beschwerdeführers übersteigt den Betrag von 200,00 Euro. Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die Festsetzung seiner Vergütung auf insgesamt 1.326,61 Euro und begehrt die Festsetzung einer Vergütung von 2.310,73 Euro. Die Differenz zwischen festgesetzter und begehrteter Vergütung beträgt mehr als 200,00 Euro. Die Beschwerdefrist von zwei Wochen ([ÄSÄ 56 Abs. 2 S. 1, 33 Abs. 3 S. 3 RVG](#)) ist gewahrt. Das Sozialgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen ([ÄSÄ 33 Abs. 4 S. 1 RVG](#)).

Die Beschwerde ist jedoch nicht begründet.

Ä

Dem Beschwerdeführer steht in dem Verfahren SÄ 35 ASÄ 65/15 gegenüber

der Staatskasse keine höhere Vergütung als die festgesetzte Vergütung von 1.326,61 Euro aus [§ 48 Abs. 1 Satz 1, 45 Abs. 1 RVG](#) zu.

Ä

Nach [§ 45 Abs. 1 RVG](#) erhält der im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordnete Rechtsanwalt die gesetzliche Vergütung von der Staatskasse, soweit in Abschnitt 8 des RVG nichts anderes bestimmt ist. Dieser Vergütungsanspruch ist gemäß [§ 48 Abs. 1 Satz 1 RVG](#) nach seinem Grund und seiner Höhe von dem Umfang der Beordnung abhängig. Der beigeordnete Rechtsanwalt kann sämtliche Gebühren und Auslagen beanspruchen, die sich aus seiner Tätigkeit ab Wirksamwerden seiner Beordnung ergeben (BeckOK RVG/K. Sommerfeldt/M. Sommerfeldt, 62. Ed. 01.12.2023, [RVG § 48](#) Rn. 17). Vorliegend besteht ein Vergütungsanspruch des Beschwerdeführers. Zwischen dem Kläger und ihm hat ein Mandatsverhältnis bestanden. Im Beschluss vom 14.12.2015 über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe an den Kläger ist der Beschwerdeführer beigeordnet worden.

Ä

Die durch das Sozialgericht mit Beschluss vom 10.01.2022 vorgenommene Kostenfestsetzung gegenüber der Staatskasse im Rahmen bewilligter Prozesskostenhilfe ist bzgl. des Verfahrens S 35 AS 65/15 der Höhe nach nicht zu beanstanden.

Ä

Rechtsgrundlage für den geltend gemachten Anspruch sind die [§ 45 ff. RVG](#). Gemäß [§ 45 Abs. 1 RVG](#) erhält der im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordnete Rechtsanwalt in Verfahren vor den Gerichten eines Landes die gesetzliche Vergütung aus der Landeskasse. Gemäß [§ 48 Abs. 1 RVG](#) bestimmt sich der Vergütungsanspruch des beigeordneten Rechtsanwalts nach den Beschlüssen, durch die die Prozesskostenhilfe bewilligt und der Rechtsanwalt beigeordnet oder bestellt worden ist.

Ä

Bis zur Verbindung der Verfahren am 14.12.2015 ist über den jeweils gestellten Prozesskostenhilfeantrag nicht entschieden worden. Die nach Verbindung der Verfahren im führenden Verfahren S 35 AS 65/15 mit Beschluss vom 14.12.2015 erfolgte Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung des Beschwerdeführers bezieht sich nur auf dieses Verfahren. Eine förmliche Verbindung der Verfahren nach [§ 113 SGG](#) hat zur Folge, dass nur noch ein Verfahren anhängig ist und alle weiteren nach Verbindung entstehenden Gebühren nur noch in diesem Verfahren anfallen. Des Weiteren führt die Verbindung ursprünglich rechtlich selbständiger Verfahren dazu, dass die bereits verdienten Gebühren dem Rechtsanwalt weiterhin zustehen. Er kann wählen, ob er die Gebühren aus den getrennten oder aus dem verbundenen Verfahren

verlangt (vgl. Th¹/₄ringer LSG, Beschluss vom 20.07.2017¹ [LÄ 6Ä SFÄ 1115/15Ä B](#), Rn.Ä 27, juris). Dieses Wahlrecht ¹öffnet hier jedoch ins Leere, da in den hinzuverbundenen Verfahren keine Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist (Th¹/₄ringer LSG, Beschluss vom 05.07.2019¹ [LÄ 1Ä SFÄ 230/18Ä B](#), Rn.Ä 7, juris). Denn die Verbindung bewirkt nicht, dass aus mehreren Rechtsstreitigkeiten eine einzige Streitigkeit wird (vgl. S¹/₄chsisches LSG, Beschluss vom 04.01.2010¹ [LÄ 7Ä ASÄ 73/09Ä B PKHÄ](#), Rn.Ä 31, juris; a.A. LSG NRW, Beschluss vom 11.10.2019¹ [LÄ 7Ä ASÄ 1478/19Ä B](#), Rn.Ä 13, juris; LSG NRW, Beschluss vom 02.09.2014¹ [LÄ 20Ä SOÄ 317/13Ä B](#), Rn.Ä 25, juris). Vielmehr bleiben die verbundenen Verfahren selbst¹/₄ndig (vgl. Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 14. Aufl. 2023, ¹Ä§Ä 113 Rn.Ä 4). Die Sachentscheidungsvoraussetzungen und die Begr¹/₄ndetheit des Klagebegehrens sind f¹/₄r jedes der verbundenen Verfahren gesondert zu pr¹/₄fen (vgl. Guttenberger in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., [Ä§Ä 113 SGG](#) (Stand: 15.06.2022), Rn.Ä 27). Dementsprechend sind in verbundenen Rechtsstreitigkeiten auch die Voraussetzungen f¹/₄r die Aussicht auf Erfolg der Rechtsverfolgung oder -verteidigung im Sinne des [Ä§Ä 73a Abs.Ä 1 SatzÄ 1 SGG](#) i.V.m. [Ä§Ä 114 SatzÄ 1 ZPO](#) gesondert zu pr¹/₄fen (vgl. Leopold, in: beck-online Grosskommentar, SGG, Stand: 01.11.2023, ¹Ä§Ä 73a Rn.Ä 42; Haupt/Wehrhahn, in: Fichte/J¹/₄ttner, SGG, 3. Aufl., ¹Ä§Ä 113 Rn.Ä 8). Da die Verbindung nicht dazu f¹/₄hrt, dass aus mehreren Rechtsstreitigkeiten eine einzige Streitigkeit wird, kann sie auch nicht dazu f¹/₄hren, dass aus mehreren Prozesskostenhilfeantr¹/₄gen ein einziger Antrag wird. Der Prozesskostenhilfe-Antrag ist immer auf die konkrete Klage bezogen und zu dieser ein Annex-Antrag. So wie ¹Äber die Klage (nach einer Verbindung weiterhin) getrennt zu entscheiden ist, ist auch ¹Äber die Prozesskostenhilfe gesondert zu entscheiden. W¹/₄rde man dies anders sehen, w¹/₄rde durch die Verbindung von Klagen Prozesskostenhilfe auch in den hinzuverbundenen Verfahren gew¹/₄hrt werden, ohne dass die Erfolgsaussichten gesondert gepr¹/₄ft werden k¹/₄nnnten. Ein solches Ergebnis ist nicht gerechtfertigt.

Ä

Wird bis zur Beendigung des Verfahrens ¹Ä wie hier durch Verbindung ¹Äber den Prozesskostenhilfe-Antrag nicht entschieden, ist auf die allgemeinen Grunds¹/₄tze zur¹/₄ckzugreifen, wonach im Einzelfall Prozesskostenhilfe auch noch nach Abschluss der ersten Instanz gew¹/₄hrt werden kann (vgl. auch LSG NRW, Beschluss vom 02.08.2022, [LÄ 19Ä ASÄ 398/22Ä B](#); LSG NRW, Beschluss vom 22.08.2023, [L 9 SO 141/23 B](#), Rn. 12, juris; Schmidt, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 14. Aufl. 2023, ¹Ä§Ä 73a Rn.Ä 11a).

Ä

Die durch das Sozialgericht vorgenommene Kostenfestsetzung gegen¹/₄ber der Staatskasse im Rahmen der bewilligten Prozesskostenhilfe ist der H¹/₄he nach nicht zu beanstanden. Die von dem Beschwerdef¹/₄hrer beantragte Verfahrensgeb¹/₄hr nach Nr.Ä 3102 des Verg¹/₄tungsverzeichnisses (VV-RVG) ¹Ä AnlageÄ 1 zu [Ä§Ä 2 Abs.Ä 2 RVG](#) ¹Ä in H¹/₄he von 390,00Ä Euro, die Terminsgeb¹/₄hr nach Nr.Ä 3106 VVÄ RVG in H¹/₄he von 280,00Ä Euro und die Einigungsgeb¹/₄hr nach Nr.Ä 1006

VVÂ RVG in HÃ¶he von 300,00Â Euro sind antragsgemÃ¤Ã festgesetzt worden. Der BeschwerdefÃ¼hrer konnte sich jedoch mit seinem Vorbringen, wonach fÃ¼r den Fall, dass nur eine VerfahrensgebÃ¼hr und nur eine TerminsgebÃ¼hr geltend gemacht werden kÃ¶nnen, diese jeweils mit der HÃ¶chstgebÃ¼hr zu bemessen seien, nicht durchsetzen. Die VerfahrensgebÃ¼hr in dem Verfahren SÂ 35Â ASÂ 65/15 rechtfertigt nach den Kriterien des [Â§ 14 Abs. 1 RVG](#) bei Ã¼berdurchschnittlichen Merkmalen eine VerfahrensgebÃ¼hr von 390,00Â Euro. Eine hÃ¶here GebÃ¼hr oder gar die HÃ¶chstgebÃ¼hr in HÃ¶he von 550,00Â Euro war fÃ¼r dieses Verfahren nicht anzusetzen, weil dies ein schwieriges oder komplexes Verfahren voraussetzt, dass hier offensichtlich nicht vorlag. Ã¼ber die VerfahrensgebÃ¼hr in den Verfahren SÂ 35Â ASÂ 1196/15 und SÂ 35Â ASÂ 936/15 wird mit der noch ausstehenden PKH-Entscheidung zu befinden sein. Eine TerminsgebÃ¼hr und eine EinigungsgebÃ¼hr sind jeweils nur in dem Verfahren SÂ 35Â ASÂ 65/15 nach dem Verbindungsbeschluss angefallen (vgl. LSG NRW, Beschluss vom 02.08.2022, LÂ 19Â ASÂ 398/22Â B). Unter BerÃ¼cksichtigung der Kriterien des [Â§ 14 Abs. 1 RVG](#) erscheinen bei durchschnittlichen Merkmalen die im Verfahren SÂ 35Â ASÂ 65/15 angesetzte TerminsgebÃ¼hr und EinigungsgebÃ¼hr als angemessen.

Â

Das Verfahren ist gebÃ¼hrenfrei ([Â§ 56 Abs. 2 Satz 2 RVG](#)). Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht erstattungsfÃ¤hig ([Â§ 56 Abs. 2 Satz 3 RVG](#)).

Â

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([Â§ 56 Abs. 2 Satz 1](#), [33 Abs. 4 Satz 3 RVG](#)).

Â

Erstellt am: 30.01.2024

Zuletzt verÃ¤ndert am: 23.12.2024